



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

241
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amtsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

193. Jahrgang

Köln, 24. Juni 2013

Nummer 25

Inhaltsangabe:

B	Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		
406.	Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen	Seite 241	
407.	Vermessungsgenehmigung I ./.. Erlöschung Dipl.-Ing. Karl Heinz Bedorf ./.. VermAss. Dipl.-Ing. Norbert Ostermeier	Seite 243	
408.	Schornsteinfegerangelegenheiten Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß §§ 9, 10 Schornsteinfegerhandwerksgesetz (SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes (Nr. 10-Stadt Bonn)	Seite 243	
409.	Luftreinhalteplan Düren	Seite 243	
410.	Ordnungsbehördliche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Rurtalsperre Schwammenauel sowie den Stauanlagen Heimbach und Obermaubach (einschließlich Karten, Anlage 1 und 2)	Seite 244	
C	Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
411.	Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode	Seite 250	
			412. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz Seite 250
			413. Einladung zur 19. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 250
			414. Einladung zur 16. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland in der Wahlperiode 2009/2014 Seite 251
			415. Aufgebot von Sparkassenbüchern h i e r : Kreissparkasse Heinsberg Seite 252
			416. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Kreissparkasse Euskirchen Seite 252
			417. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches h i e r : Stadtparkasse Wermelskirchen Seite 252
			E Sonstige Mitteilungen
			418. Liquidation h i e r : Bardenberger Marketingverein e.V. Seite 252

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

406. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung eines gemeinsamen Familienhebammendienstes beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen

Die Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die StädteRegion Aachen als untere Gesundheitsbehörde sowie als örtliche Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe (Beteiligte) schließen aufgrund der §§ 23, 24

des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung vom 1. Oktober 1979, zuletzt geändert durch Artikel 3 des 5. Änderungsgesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW 2012, S. 474), folgende Vereinbarung:

§ 1

(1) Die Beteiligten errichten beim Gesundheitsamt der StädteRegion Aachen einen gemeinsamen Familienhebammendienst (§ 3 Abs. 4 des Kinderschutz-Kooperationsgesetzes, KKG).

(2) Das Gesundheitsamt nimmt den Familienhebammendienst für die Jugendamtsbereiche der Städte Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen wahr.

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

(3) Es nimmt den Familienhebammendienst auch für den Jugendamtsbereich der StädteRegion Aachen (Kommunen, Baesweiler, Monschau, Roetgen und Simmerath) wahr.

§ 2

Die gem. § 1 Abs. 2 beteiligten Städte übertragen hierzu ihre Zuständigkeit zur Einrichtung und zum Betrieb des Familienhebammendienstes auf die StädteRegion Aachen.

§ 3

(1) Der gemeinsame Familienhebammendienst wird organisatorisch im Gesundheitsamt eingebunden und umfasst neben dem Einsatz der Familienhebammen auch die konzeptionelle Ausgestaltung und die Koordination des Dienstes.

(2) Die StädteRegion Aachen wird das erforderliche Fachpersonal (§ 6) in dem Umfang einstellen, soweit eine Finanzierung aus dem Gesamtbudget (§ 5 Abs. 1) gesichert ist.

(3) Die Laufzeiten der Arbeitsverträge werden sich auf die Geltungsdauer dieser Vereinbarung (§ 7) beschränken.

§ 4

(1) Die Dienst- und Fachaufsicht über den Familienhebammendienst obliegt dem Städteregionsrat der StädteRegion Aachen, vertreten durch das Gesundheitsamt.

(2) Der Städteregionsrat regelt die Zusammenarbeit des gemeinsamen Familienhebammendienstes mit den beteiligten Jugendämtern sowie die Mitwirkungsrechte der Jugendämter in Fragen der Aufgabenwahrnehmung in einer Geschäfts- und Dienstregelung (GDR). Der Inhalt der GDR wird einvernehmlich mit den Jugendämtern abgestimmt.

§ 5

(1) Die Jugendämter verpflichten sich, die Förderanträge für jedes Jahr frühestmöglich beim Land zu stellen und 75 % der bewilligten Zuwendung als Umlage an das Gesundheitsamt der StädteRegion weiter zu leiten. Das Gesamtbudget des Familienhebammendienstes setzt sich aus der Summe aller anteiligen Umlagen zusammen.

(2) Dem Gesundheitsamt und den Jugendämtern entstehen außerhalb der vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel bzw. den in Abs. 1 genannten Umlagen keine weiteren Aufwendungen.

(3) Die von den Jugendämtern weiterzuleitenden Umlagen erhöhen sich jährlich erstmals für das Kalenderjahr 2014 um 1,5 %, bezogen auf die Umlagen des Vorjahres. Haben sich aufgrund geänderter Landeszuweisungen die prozentualen Anteile der beteiligten Jugendämter verändert, erfolgt einvernehmlich eine Neufestsetzung der Umlagen nach dem Muster der 1. Berechnung für die Jahre 2012/2013.

§ 6

Die StädteRegion verpflichtet sich, den Familienhebammendienst mit Familienhebammen oder vergleichbaren Berufsgruppen aus dem Gesundheitsbereich mit

einem vom Nationalen Zentrum Frühe Hilfen (NZFH) erarbeiteten Kompetenzprofil auszustatten. Notwendige Fortbildungen werden eingeplant und im Rahmen der finanziellen Mittel angeboten.

§ 7

Die Vereinbarung gilt bis zum
31. Dezember 2015.

Eine Verlängerung wird unter Berücksichtigung der bis dahin gesammelten Erfahrungen angestrebt.

§ 8

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt für die Bezirksregierung Köln wirksam.

§ 9

(1) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsabschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die die Vertragsparteien mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben.

(2) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich die Vereinbarung als lückenhaft erweist.

Aachen, den 17. Mai 2013

gez. Manfred
Knollmann
Stadt Eschweiler
I. Beigeordneter

gez. Birgit
Froese-Kindemann
Stadt Herzogenrath
I. Beigeordnete und
Jugenddezernentin

gez. Herbert Heinrichs
Stadt Alsdorf
Fachgebietsleiter Jugend

gez. Herbert Zierden
Stadt Würselen
Leiter des Fachbereichs
Jugend, Schule, Soziales,
Kultur und Sport

gez. Gregor Jansen
StädteRegion Aachen
Dezernent für Schule,
Gesundheit, Sicherheit
und Ordnung

gez.
Helmut Etschenberg
StädteRegion Aachen
Städteregionsrat

Genehmigung

Zwischen der StädteRegion Aachen und den Städten Alsdorf, Eschweiler, Herzogenrath und Würselen ist gemäß den Vorschriften der §§ 1 und 23 ff des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) in der derzeit geltenden Fassung (SGV NRW 202) die vorstehende öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Einrichtung und den Betrieb des Familienhebammendienstes abgeschlossen worden.

Diese Vereinbarung wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 GkG NRW i. V. m. § 29 GkG NRW aufsichtsbehördlich

genehmigt sowie gemäß § 24 Abs. 3 Satz 1 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird gemäß § 24 Abs. 4 GkG NRW am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln wirksam.

Köln, den 12. Juni 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.1.1.6.3-374

Im Auftrag
gez. Ballast

Abl. Reg. K 2013, S. 241

**407. Vermessungsgenehmigung I ./ Erlöschung
Dipl.-Ing. Karl Heinz Bedorf ./
VermAss. Dipl.-Ing. Norbert Ostermeier**

Bezirksregierung Köln

Az.: 31.2.2416/138/13

Köln, den 11. Juni 2013

Die dem Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Karl Heinz Bedorf, Linnicher Straße 11–13, 52477 Alsdorf erteilte Vermessungsgenehmigung I für den Vermessungsassessor Dipl.-Ing. Norbert Ostermeier erlischt mit Wirkung zum 30. Juni 2013.

Im Auftrag
gez. Schäfer

Abl. Reg. K 2013, S. 243

**408. Schornstiefegerangelegenheiten
Auswahl und Bewerbungsverfahren gemäß
§§ 9, 10 Schornstiefegerhandwerksgesetz
(SchfHwG) zur Neubesetzung eines Kehrbezirkes
(Nr. 10-Stadt Bonn)**

Gemäß § 9 Abs. 1 Schornstiefegerhandwerksgesetz (SchfHwG) i. V. m. der Nr. I der Richtlinie des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Industrie, Mittelstand und Handwerk des Landes Nordrhein-Westfalen (Ausschreibungsrichtlinie) habe ich den Kehrbezirk Nr. 10 des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn mit Schwerpunkt im Bereich Bonn-Zentrum und Teilen der Südstadt durch Veröffentlichung auf der Web-Site www.bund.de (6. Mai 2013, Kennz. 677677) und der Homepage der Bezirksregierung Köln www.bezreg-koeln.nrw.de/brk_internet/service/stellen/index.html öffentlich ausgeschrieben.

Gemäß § 9 Abs. 4 SchfHwG i. V. m. Nr. V Abs. 1 der Ausschreibungsrichtlinie wurde die Auswahl zwischen den Bewerbern nach Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung vorgenommen. Gemäß § 10 Abs. 1 SchfHwG habe ich Herrn Schornstiefegermeister Sebastian Schumacher, 53773 Hennef, mit Verfügung vom 11. Juni 2013 mit Wirkung vom 1. Juli 2013 für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornstiefeger

für den Kehrbezirk Nr. 10 des Oberbürgermeisters der Stadt Bonn bestellt.

Köln, den 11. Juni 2013

Bezirksregierung Köln

Az.: 34.02.02-KB10 Bonn-

Im Auftrag
gez. Schäfer

Abl. Reg. K 2013, S. 243

409. Luftreinhalteplan Düren

Bezirksregierung Köln

Az.: 53.6 – LRP Düren

Köln, den 24. Juni 2013

Die Bezirksregierung Köln hat den Luftreinhalteplan Düren aufgestellt, der am

1. Juli 2013

in Kraft gesetzt wird.

An den Messstationen Schoellerstraße und Euskirchner Straße in Düren ist der seit 1. Januar 2010 geltende Grenzwert für Stickstoffdioxid (NO₂) überschritten worden.

Bedingt durch europäische Vorgaben sowie durch Festlegungen im Bundes-Immissionsschutzgesetz und der 39. BImSchV (Verordnung über Immissionswerte für Schadstoffe in der Luft) ist die Bezirksregierung Köln daher verpflichtet, einen Luftreinhalteplan für das Stadtgebiet Düren aufzustellen. Ziel des Plans ist es, mit den darin festgeschriebenen Maßnahmen die Stickstoffdioxidbelastung in Düren so zu senken, dass die Grenzwerte eingehalten werden. Diese Schadstoffbelastung wird weit überwiegend durch den Straßenverkehr verursacht und soll durch eine Vielzahl von Maßnahmen bekämpft werden. Zu diesem Maßnahmenpaket gehören u.a. der Bau der Umgehungsstraße B 56n sowie zahlreiche Selbstverpflichtungserklärungen ortsansässiger und externer Unternehmen mit dem Ziel der Reduzierung des LKW-Verkehrs auf den belasteten Straßen.

Rechtsgrundlage für die Aufstellung des Luftreinhalteplans ist § 47 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit der Neununddreißigsten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (39. BImSchV). Gemäß § 47 Abs. 5, 5a BImSchG wurde die Öffentlichkeit bei der Aufstellung beteiligt. Nach Auswertung der vorgetragenen Einwendungen kann der Luftreinhalteplan Düren nunmehr in Kraft gesetzt werden.

Eine Ausfertigung des Luftreinhalteplans Düren kann bei der Stadt Düren, Amt für Tiefbau und Grünflächen, Abteilung Straßen- und Verkehrsplanung, Zollhausstraße 40 in Birkesdorf, 52353 Düren und bei der Bezirksregierung Köln, Immissionschutz – Dezernat 53, Zeughausstr. 2–10, 50667 Köln, angefordert werden.

Zusätzlich kann der Luftreinhalteplan Düren über das Internet-Angebot der Bezirksregierung Köln unter www.bezreg-koeln.nrw.de und über das Internet-Angebot der Stadt Düren unter www.dueren.de eingesehen und heruntergeladen werden.

Im Auftrag
gez. H a l m s c h l a g

ABl. Reg. K 2013, S. 243

410. Ordnungsbehördliche Verordnung für die Zulassung und Regelung des Gemeingebrauchs an der Rurtalsperre Schwammenauel sowie den Stauanlagen Heimbach und Obermaubach

Bezirksregierung Köln
Obere Wasserbehörde
Az.: 54.1.18.1.1-(2.3)-2 Hü

Köln, den 13. Juni 2013

- § 1 – Geltungsbereich
- § 2 – Fahrgastschiffahrt
- § 3 – Segeln und Windsurfen
- § 4 – Paddeln und Rudern
- § 5 – Baden, Tauchen, Angeln, Eissport
- § 6 – Camping
- § 7 – Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb
- § 8 – Verkehrsvorschriften
- § 9 – Verhalten der Benutzer
- § 10 – Talsperrenanlagen
- § 11 – Bootsstege, Anlegebrücken, Bojen
- § 12 – Kraftfahrzeuge
- § 13 – Hinweis
- § 14 – Zuständige Wasserbehörden
- § 15 – Ordnungswidrigkeiten
- § 16 – Inkrafttreten und Geltungsdauer

Die von dieser Verordnung betroffenen Stauanlagen des Wasserverbandes Eifel-Rur (WVER), Eisenbahnstraße 5, 52353 Düren sind zur Sicherung der Wasserversorgung, zur Niedrigwasseraufhöhung, zum Hochwasserschutz und zur Wasserkrafterzeugung errichtet worden.

Damit die Stauanlagen ihre eigentlichen wasserwirtschaftlichen Aufgaben erfüllen können, müssen vermeidbare Beeinträchtigungen, insbesondere direkte und indirekte Verschmutzungen sowie sonstige Belastungen von den Stauanlagen ferngehalten werden. Ihre Nutzung für den Wassersport und den Erholungsverkehr ist daher nur mit Einschränkungen möglich. Die derzeit geltende Gemeingebrauchsverordnung vom 21. Juni 1993 ist befristet bis zum

30. Juni 2013.

Um auch darüber hinaus eine Freizeit- und Touristiknutzung der Talsperren zunächst weiter zu sichern, wird die vorliegende Gemeingebrauchsverordnung erlassen. Sie wird auf ein Jahr befristet um die Prüfung zu ermöglichen, ob aus wasserwirtschaftlichen oder sonstigen öffentlichen Interessen der Gemeingebrauch im bisher-

gen Umfang danach weiter zugelassen werden soll oder sonstige Änderungen erforderlich sind.

Aufgrund §§ 25, 26 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. Teil I, Nr. 51, S. 2585 ff.) in Verbindung mit § 34 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz –LWG) vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77) und § 4 i. V. m. Ziffern 21.16 und 21.17 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. S. 662) in Verbindung mit den §§ 1, 12, 25, 29 und 30 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden – Ordnungsbehördengesetz (OBG) – vom 13. Mai 1980 (GV. NW. S. 528) jeweils in der geltenden Fassung, wird im Einvernehmen mit dem WVER als Gewässereigentümer befristet bis zum

30. Juni 2014

folgender Gemeingebrauch zugelassen und für die Benutzer geregelt:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt

- a) für den in den Kreisen Düren und der Städteregion Aachen gelegenen Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel und seine Ufer zwischen dem Vordamm Paulushof bei Rurberg und dem Hauptdamm bei Heimbach;
- b) für den in der Städteregion Aachen und den Kreisen Euskirchen und Düren gelegenen Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel und seiner Ufer zwischen der Einmündung der Rur in den Obersee (Holzabfuhrbrücke Roßauel), dem Staudamm Paulushof bei Rurberg und der Staumauer der Urfttalsperre;
- c) für das im Kreis Düren gelegene Staubecken Heimbach und seine Ufer zwischen der Staumauer bei Heimbach und der Wehrschwelle des Tosbeckens unterhalb des Hauptdamms der Rurtalsperre Schwammenauel;
- d) für das im Kreis Düren gelegene Staubecken Obermaubach und seine Ufer zwischen dem Staudamm bei Obermaubach und der Einmündung der Rur in das Staubecken. Bestehende Landschafts- und Naturschutzverordnungen bleiben unberührt.

(2) Die genaue Abgrenzung der zum Gemeingebrauch zugelassenen Wasserflächen ergibt sich im Einzelnen aus den zu dieser Verordnung gehörenden Übersichtskarten (Anlagen 1 und 2).

(3) Uferbereiche im Sinne dieser Verordnung sind

- a) für den Hauptsee und den Obersee das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Eigentumsgrenze des Gewässereigentümers (ca. 282 m über NN);
- b) für das Staubecken Heimbach das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Höhenlinie 214,50 m über NN;
- c) für das Staubecken Obermaubach das Gelände zwischen dem jeweiligen Wasserspiegel und der Höhenlinie 166,50 m über NN.

§ 2 Fahrgastschiffahrt

(1) Auf dem Haupt- und Obersee der Rurtalsperre Schwammenauel (§ 1 (1) a und b) verkehren Fahrgastschiffe. Das Befahren ist nach § 37 Abs. 6 LWG nur mit Genehmigung der zuständigen Unteren Wasserbehörde des Kreises Düren zulässig. Eine solche Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn der Gewässereigentümer zustimmt.

(2) Die den Fahrgastschiffen dienenden Anlegeplätzen dürfen von anderen Fahrzeugen nicht genutzt werden; der Aufenthalt an den Anlegebrücken ist diesen im Umkreis von 50 m untersagt. Im Bereich des Staudammes Schwammenauel kann der Gewässereigentümer Ausnahmen zulassen.

§ 3 Segeln und Windsurfen

(1) Auf dem Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel und auf dem Staubecken Obermaubach (§ 1 (1) a und d) werden Segeln und Windsurfen nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze als Gemeingebrauch zugelassen.

(2) Segeln und Windsurfen bedürfen der Genehmigung (Erlaubniskarte) des Gewässereigentümers nach Maßgabe seiner Benutzungsbedingungen.

(3) Segelschulen dürfen nur mit Zustimmung des Gewässereigentümers eingerichtet werden.

(4) Schulungen für Windsurfen dürfen nur in Rufweite der Ausbildungsstätte (Steganlagen oder Uferstreifen) durchgeführt werden.

(5) Segelboote und Surfbretter müssen während der Zeit vom 15. November bis 31. März außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden.

Der Gewässereigentümer kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

(6) Hausboote, Wohnboote und Flöße sind ebenso wie Segelboote, die die Messzahl 20 (Produkt aus Länge und Breite) überschreiten, nicht zugelassen.

(7) Bestehende Landschafts- und Naturschutzverordnungen bleiben unberührt.

§ 4 Paddeln und Rudern

(1) Auf dem Hauptsee der Rurtalsperre Schwammenauel und dem Obersee im Bereich Einruhr sowie auf dem Staubecken Heimbach und Obermaubach (§ 1 (1) a, c und d) wird das Befahren der Wasserflächen mit Paddelbooten (einschließlich Kanus und Kajaks), Ruderbooten und Tretbooten unter den Bedingungen des Absatzes 2 zugelassen.

(2) Paddeln und Rudern – ausgenommen in Mietbooten, die durch den Vermieter zuzulassen sind – bedürfen der Genehmigung (Erlaubniskarte) des Gewässereigentümers nach Maßgabe seiner Benutzungsbedingungen.

(3) Die Boote müssen während der Zeit vom 15. November bis 31. März außerhalb des Uferbereichs gelagert und gegen unbefugtes Wassern gesichert werden. Der Gewässereigentümer kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen.

§ 5 Baden, Tauchen, Angeln, Eissport

(1) Baden, Tauchen, Angeln und Eissport werden nicht als Gemeingebrauch zugelassen.

(2) Das Baden hat der Gewässereigentümer in einigen Badeanstalten erlaubt; für diese erlässt der Betreiber entsprechende Benutzungsordnungen. Die Lage der Badeanstalten ergibt sich aus den Übersichtskarten.

(3) Das Tauchen ist nur an besonders ausgewiesenen Stellen, die in den Übersichtskarten dargestellt und an Ort und Stelle durch blau-weiße Bojen gekennzeichnet sind, genehmigt. Der Tauchbetrieb ist durch das Hissen der Flagge „Alpha“ anzuzeigen. Während des Tauchbetriebes ist in dem Tauchgebiet das Segeln, Rudern und Paddeln nicht gestattet. Die Berechtigung zum Tauchen richtet sich nach den Vorschriften und Bedingungen des Verbandes deutscher Sporttaucher, der im Einvernehmen mit dem Gewässereigentümer Genehmigungen für das Tauchen erteilen kann.

(4) Das Fischen und Angeln ist nur Inhabern von Fischereischeinen und von für die Stauanlagen ausgestellten Angelkarten erlaubt. Sie sind auf Verlangen dem Fischereiaufseher, dem Polizeibeamten, dem Beauftragten der Ordnungsbehörde und den Beauftragten des Gewässereigentümers vorzuzeigen.

(5) Das Fischen und Angeln in einer Zone von 50 m um die Anlegebrücken der Fahrgastschiffe ist verboten. Von den Anlegestegen ist ein für den ungehinderten Bootsverkehr ausreichender Abstand zu halten.

§ 6 Camping

Das Campen ist nur auf den hierfür ausgewiesenen Campingplätzen zugelassen. Dies gilt auch für Wohnwagen und Wohnmobile.

Der Gewässereigentümer kann für Einzelmaßnahmen im Einvernehmen mit der Unteren Landschaftsbehörde und der örtlichen Ordnungsbehörde Ausnahmegenehmigungen erteilen.

Im gesamten Uferbereich der Stauanlagen ist das Entfachen von offenen Feuern (Lagerfeuer) sowie das Grillen im Freien ausnahmslos untersagt.

§ 7 Wasserfahrzeuge mit Motorantrieb

(1) Motorboote sind nicht zugelassen. Segel- und Ruderboote dürfen grundsätzlich keinen Motor, auch keinen elektrischen Hilfsmotor benutzen. Wenn die Rückkehr zum Liegeplatz anders nicht zu bewerkstelligen ist, darf bei Windstille ausnahmsweise mit Motor kraft gefahren werden. Dabei darf die Geschwindigkeit zwei Knoten nicht überschreiten.

(2) Ausnahmen von dem Verbot des Absatz 1 gelten für Boote des Gewässereigentümers, der WAG (Wassergewinnungs- und Aufbereitungsgesellschaft Nordeifel mbH), der DLRG, des Katastrophenschutzes, der Polizei, der zugelassenen Segelschule sowie, soweit der Gewässereigentümer zustimmt, für die Boote der Wassersportvereine bei Sonderveranstaltungen (Regatten, Sommerfest „See in Flammen“, Fronleichnamprozession und ähnlichem) im Arbeitseinsatz.

Ausnahmen für Sonderveranstaltungen gelten nicht für den Obersee und das Staubecken Heimbach.

§ 8 Verkehrsvorschriften

(1) Boote und Surfbretter haben die Fahrrinnen der Fahrgastschiffe zu verlassen, sobald sich ihnen ein Fahrgastschiff in einem Abstand von weniger als 100 m nähert;

der Kurs der Fahrtgastschiffe darf nur mit einem Mindestabstand von 50 m vor oder 20 m hinter dem Schiff gekreuzt werden.

(2) Fahrgastschiffe sowie Fahrzeuge im Rettungseinsatz haben vor allen übrigen Fahrzeugen Vorfahrt.

(3) Ruderboote haben einander und den Fahrzeugen und den Seglern auszuweichen.

(4) Ausweichpflichtige Fahrzeuge müssen beim Begegnen ihren Kurs rechtzeitig zur in Fahrtrichtung gesehen rechten Seite (Steuerbord) richten. Ist dies nicht möglich, so muss der Führer des ausweichpflichtigen Fahrzeuges rechtzeitig unmissverständlich zeigen, wohin er ausweichen will.

(5) Befinden sich zwei Fahrzeuge unter Segel (dazu gehören auch Windsurfer) auf Kursen, die einander derart kreuzen, dass die Gefahr eines Zusammenstoßes besteht, so müssen sie wie folgt einander ausweichen:

- a) wenn sie den Wind nicht von derselben Seite haben, muss das Fahrzeug, das den Wind von Backbord hat, dem anderen ausweichen,
- b) wenn sie den Wind von derselben Seite haben, muss das luvseitige dem leeseitigen ausweichen.

§ 9 Verhalten der Benutzer

(1) Die Benutzung der Stauanlagen erfordert ständige Vorsicht und gegenseitige Rücksichtnahme.

(2) Jeder Benutzer hat sich so zu verhalten, dass kein Anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

(3) In besonderem Maße obliegen diese Verpflichtungen den Betreibern und Benutzern von Badeanstalten, Bootsverleihanstalten, Schulbetrieben, Bootsstegen und sonstigen Anlagen im und am Gewässer sowie der Fahrgastschiffahrt und den Führern von Sportfahrzeugen.

(4) Den Anordnungen der Beauftragten der Wasserbehörden, der Polizei, der Ordnungsbehörden und der Ordnungskräfte des Gewässereigentümers ist unverzüglich Folge zu leisten. Auf deren Signal oder Anruf haben die Fahrzeugführer beizudrehen und ihre Fahrt zu stoppen.

§ 10 Talsperrenanlagen

(1) Das Betreten der Talsperrenanlagen und Betriebs- einrichtungen (Staudamböschungen, Entlastungsanlagen, Pflasterböschungen, Tosbecken, Pegelanlagen usw.) außerhalb der öffentlichen Wege und Treppen ist untersagt.

(2) Alle Wasserfahrzeuge haben von den Talsperrenanlagen einen Mindestabstand von 50 m einzuhalten. Für Slipvorgänge kann der Gewässereigentümer Ausnahmen zulassen.

§ 11 Bootsstege, Anlegebrücken, Bojen

Für das Errichten und Betreiben von Bootsstegen, Anlegebrücken und Bojen ist außer einer Zustimmung des Gewässereigentümers eine wasserrechtliche Genehmigung der Oberen Wasserbehörde und ggf. eine landschaftsschutzrechtliche Genehmigung der zuständigen Landschaftsschutzbehörde erforderlich.

§ 12 Kraftfahrzeuge

(1) Im Uferbereich dürfen Kraftfahrzeuge weder fahren noch parken, noch gewaschen werden. Zugelassen ist jedoch der Transport von Booten mit Kraftfahrzeugen zu und von den im Plan gekennzeichneten Slipanlagen. Die Kraftfahrzeuge sind unverzüglich nach dem Zuwasserlassen oder Aufladen der Boote aus dem Uferbereich zu entfernen.

(2) Von der Regelung des Absatzes 1 bleiben unberührt Maßnahmen der ordnungsgemäßen Forstwirtschaft unter Aufsicht der Unteren Forstbehörde.

Dies gilt insbesondere für die Zufahrt bei Niedrigwasser zu der im Hauptsee gelegenen landeseigenen Rurseeinsel.

§ 13 Hinweis

Auf die gesetzlich geregelten Bestimmungen zum Schutz des Wassers, des Naturhaushaltes und der Landschaft wird ausdrücklich hingewiesen. Dazu gehören insbesondere das Wasserhaushaltsgesetz, das Landeswassergesetz, das Landschaftsgesetz sowie die in den betroffenen Kreisen und der Städteregion geltenden Landschafts- und Naturschutzverordnungen.

§ 14 Zuständige Wasserbehörden

(1) Die Zuständigkeit der Wasserbehörden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Für die Regelung und Beaufsichtigung der Fahrgastschiffahrt wird gemäß § 140 LWG der Kreis Düren als zuständige Wasserbehörde auch für die nicht in seinem Kreisgebiet liegenden Bereiche der Stauanlagen bestimmt.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Wer entgegen § 8 WHG eine Benutzung ohne ordnungsbehördliche Erlaubnis oder Bewilligung ausübt oder einer vollziehbaren Auflage einer Erlaubnis oder Bewilligung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig nach § 103 WHG.

(2) Wer ohne Genehmigung der Unteren Wasserbehörde Schifffahrt betreibt oder gegen Auflagen einer Schifffahrtsgenehmigung verstößt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 9 LWG.

(3) Wer ohne Genehmigung oder unter Verstoß gegen Auflagen nach § 99 LWG Anlagen, insbesondere Steganlagen errichtet oder wesentlich verändert, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 17 LWG.

(4) Wer Vorschriften dieser Verordnung zuwider handelt, handelt ordnungswidrig nach § 161 Abs. 1 Nr. 8 LWG.

(5) Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen können mit Geldbußen bis zu 50 000,- € (fünfzigtausend Euro) geahndet werden.

§ 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

(1) Diese Verordnung tritt am
1. Juli 2013

in Kraft.

(2) Sie tritt mit Ablauf des
30. Juni 2014

außer Kraft.

Die Regierungspräsidentin
gez. Gisela Wal s k e n

Anlage 2 zur Verordnung der
Bezirksregierung Köln vom 13.06.2013

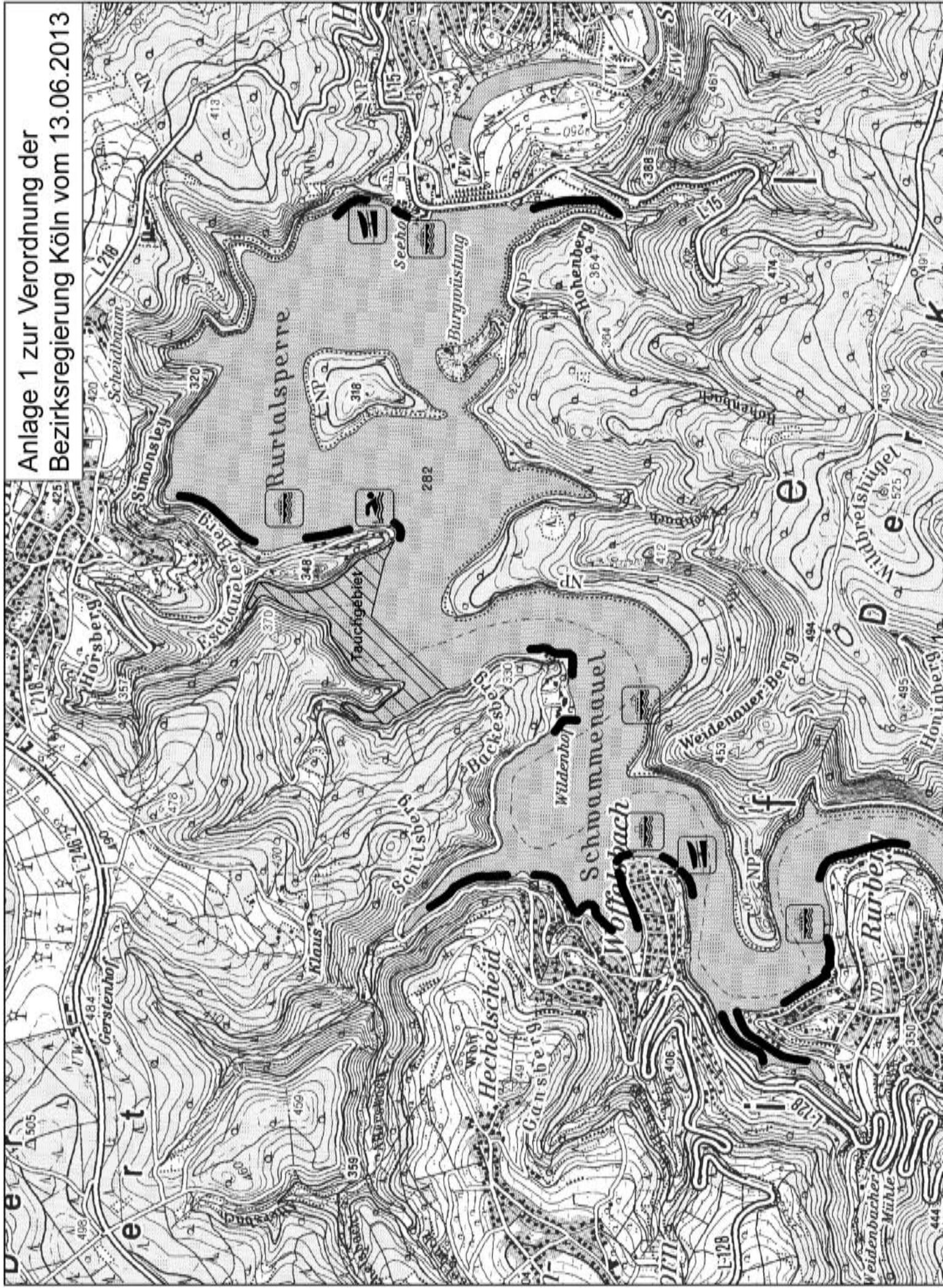


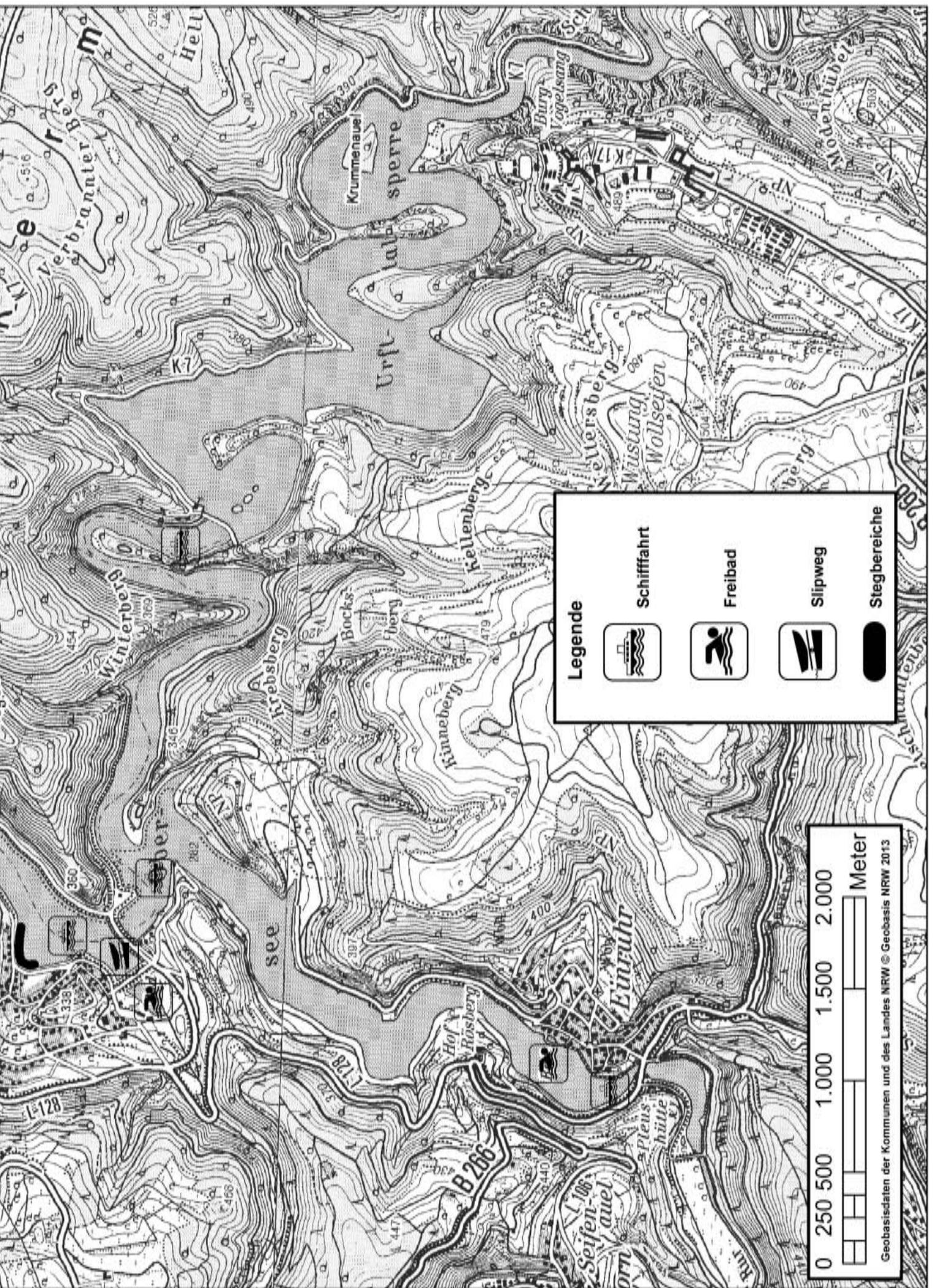
0 125 250 500 750 1.000
Meter
Geobasisdaten der Kommunen und des
Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Legende

-  Slipweg
-  Stegbereiche

Anlage 1 zur Verordnung der
Bezirksregierung Köln vom 13.06.2013





0 250 500 1.000 1.500 2.000 Meter
 Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW © Geobasis NRW 2013

Legende

-  Schiffahrt
-  Freibad
-  Stilpweg
-  Stegbereiche

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

411. Einladung zur 1. Sitzung der Verbandsversammlung des Aggerverbandes für die 5. Amtsperiode

am Montag, dem 8. Juli 2013, um 15.00 Uhr,
im Hotel „Zur Post“ in Wiehl

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung der Anwesenden durch den Vorsitzenden des Verbandsrates

TOP 2: Bestimmung einer Delegierten oder eines Delegierten zur Mitunterzeichnung der Niederschrift

TOP 3: Bericht des Vorstandes

TOP 4: Jahresabschluss 2012

TOP 5: Abnahme des Jahresabschlusses 2012 und Entlastung des Vorstandes

TOP 6: Bestellung der Prüfstelle für das Wirtschaftsjahr 2013

TOP 7: Wahl der Rechnungsprüferinnen für das Wirtschaftsjahr 2013

TOP 8: Änderung der Veranlagungsregeln
Hier: Änderung Anlage 3

TOP 9: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Finanzausschusses

TOP 10: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Wasserwirtschaftsausschusses

TOP 11: Wahl der Arbeitnehmervertreterinnen des Verbandsrates

a) Arbeitnehmervertreterinnen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband

b) Arbeitnehmervertreterinnen ohne Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband

TOP 12: Wahl der stellvertretenden Arbeitnehmervertreterinnen des Verbandsrates

c) Arbeitnehmervertreterinnen in einem Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband

d) Arbeitnehmervertreterinnen ohne Beschäftigungsverhältnis zum Aggerverband

TOP 13: Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verbandsrates aus den Mitgliedergruppen 1 bis 4

TOP 14: Verschiedenes

Gummersbach, den 13. Juni 2013

gez. Peter Thomé
Vorsitzender des Verbandsrates

ABl. Reg. K 2013, S. 250

412. Einladung zu einer Sitzung der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Heinsberg und der Stadt Erkelenz ist für

Donnerstag, den 4. Juli 2013, 16.00 Uhr,

zu einer im Sitzungszimmer der Filialdirektion der Kreissparkasse Heinsberg in Heinsberg stattfindenden Sitzung eingeladen worden.

Tagesordnung:

1. Mitteilungen des Vorsitzenden und des Verbandsvorstehers

2. Bericht des Vorstandsvorsitzenden über die geschäftliche Entwicklung der Kreissparkasse Heinsberg im Jahr 2012 und in den ersten Monaten des Jahres 2013

3. Antrag auf Entlastung der Sparkassenorgane gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) f SpkG NW für das Geschäftsjahr 2012

4. Verwendung des Jahresüberschusses 2012 gemäß § 7 der Zweckverbandssatzung in Verbindung mit § 8 (2) g und § 25 SpkG NW

5. Verschiedenes

Erkelenz, den 11. Juni 2013

gez. Dr. Hanno Kehren
Vorsitzender der Zweckverbandssammlung

ABl. Reg. K 2013, S. 250

413. Einladung zur 19. Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg in der Wahlperiode 2009/2014

am Freitag, dem 28. Juni 2013, 10.30 Uhr,

im Haus der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen,
Zollernstraße 10, Mediensaal

Tagesordnung

TO-Pkt.	Beratungsgegenstand
---------	---------------------

Öffentliche Sitzung

1. Vorlagen

1.1 Aktualisierung der VRS-Tarifbestimmungen
Drucksachen Nr. 6-19-13-1.1

1.2 Fortschreibung des NRW-Tarif 2014
Drucksachen Nr. 6-19-13-1.2

1.3 Beförderungsbedingungen Nahverkehr NRW
(Fahrradmitnahme)
Drucksachen Nr. 6-19-13-1.3

- 1.4 6. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Sieg Drucksachen Nr. 6-19-13-1.4
- 1.5 Gesellschafterversammlung der VRS GmbH am 28. Juni 2013
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2012, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
 - Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2013 Drucksachen Nr. 6-19-13-1.5
- 1.6 mobil im rheinland – Weiterführung Drucksachen Nr. 6-19-13-1.6
- 2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
 - 2.1 Tarifkooperation AVV-VRS Drucksachen Nr. 6-19-13-2.1
 - 2.2 Nachfrage- und Umsatzentwicklung Januar/Februar 2013 und Entwicklung der MobilPass-Tickets Drucksachen Nr. 6-19-13-2.2 liegt bei
 - 2.3 Einführung eines AbsolventenTickets Drucksachen Nr. 6-19-13-2.3 liegt bei
 - 2.4 Großkunden-Ticket für Schulen Drucksachen Nr. 6-19-13-2.4
 - 2.5 Kooperation mit Flinkster Drucksachen Nr. 6-19-13-2.5
Nichtöffentliche Sitzung
- 3. Vorlagen
- 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen
 - 4.1 Schlichtungsverfahren zur Einnahmenaufteilung Köln, den 10. Juni 2013
gez. Karsten Möring
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2013, S. 250

**414. Einladung zur 16. Sitzung
der Verbandsversammlung des Zweckverbandes
Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland
in der Wahlperiode 2009/2014**

am Freitag, dem 28. Juni 2013, 12.00 Uhr,
im Haus der StädteRegion Aachen, 52070 Aachen, Zol-
lernstraße 10, Mediensaal

Tagesordnung

TO- Pkt.	Beratungsgegenstand
-------------	---------------------

Öffentliche Sitzung

- 1. Vorlagen

- 1.1 Weiterleitungsrichtlinie des ZV NVR für Investitionsvorhaben des ÖPNV/SPNV gemäß § 12 ÖPNVG NRW (ÖPNV-Invest-RL und Ergänzungsrichtlinie ÖPNV-Invest-RL – RBL/EFM) hier: Fortschreibung Drucksachen Nr. 2-17-13-1.1
- 1.2 ÖPNV-Investitionsprogramm 2013–2018 des NVR hier: Aufnahme neuer Investitionsvorhaben des ÖPNV/SPNV in den Maßnahmenkatalog des NVR gemäß § 12 ÖPNVG NRW Drucksachen Nr. 2-17-13-1.2
- 1.3 S-Bahn-Angebotsausweitung auf der Siegstrecke Drucksachen Nr. 2-17-13-1.3
- 1.4 Bahnsteighöhen- und -längenkonzept für die S-Bahnlinien im NVR Drucksachen Nr. 2-17-13-1.4
- 1.5 S-Bahn Taktuntersuchung des Landes NRW Drucksachen Nr. 2-17-13-1.5
- 1.6 3. Satzung zur Änderung der Zweckverbandssatzung des Zweckverbandes Nahverkehr – SPNV & Infrastruktur – Rheinland Drucksachen Nr. 2-17-13-1.6
- 1.7 Gesellschafterversammlung der NVR GmbH am 28. Juni 2013
 - Feststellung des Jahresabschlusses 2012, Genehmigung des Lageberichtes, Beschlussfassung über das Jahresergebnis
 - Entlastung der Geschäftsführer und der Mitglieder des Aufsichtsrates
 - Bestellung des Jahresabschlussprüfers 2013 Drucksachen Nr. 2-17-13-1.7
- 1.8 Umbesetzungen in den Anschlüssen der Verbandsversammlung und Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes des Aufsichtsrates der Nahverkehr Rheinland GmbH Drucksachen Nr. 6-19-13-1.8

- 2. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Nichtöffentliche Sitzung

- 3. Vorlagen

- 3.1 RRX-Grundsatzvertrag Drucksache Nr. 6-19-13-3.2

- 3.2 Übergangslösung für die RE-Linien 1, 4, 5, 6 und die RB-Linie 33 Drucksache Nr. 6-19-13-3.2

- 4. Mitteilungen, Anträge und Anfragen

Köln, den 11. Juni 2013

gez. Karsten Möring
Vorsitzender

ABl. Reg. K 2013, S. 251

**415. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Kreissparkasse Heinsberg**

Auf Antrag werden folgende Sparkassenbücher mit den Kontonummern 3400404699, 3412619920, 3414583637 und 3414630032, ausgestellt von der Kreissparkasse Heinsberg, aufgeboden.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, binnen drei Monaten ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher anzumelden, da andernfalls die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Erkelenz, den 3. Juni 2013

Kreissparkasse Heinsberg
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 252

**416. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Kreissparkasse Euskirchen**

Das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 3224115422, ausgestellt von der Kreissparkasse Euskirchen, wird gemäß AVV zum Sparkassengesetz Teil 2 Abschnitt 6 für kraftlos erklärt.

Euskirchen, den 12. Juni 2013

Kreissparkasse Euskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 252

**417. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
hier: Stadtparkasse Wermelskirchen**

Gemäß Zweiter Teil, Abschnitt 6 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften – AVV – zum Sparkassengesetz wird das Sparkassenbuch der Stadtparkasse Wermelskirchen mit der Kontonummer 382607885 hiermit für kraftlos erklärt.

Wermelskirchen, den 11. Juni 2013

Stadtparkasse Wermelskirchen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2013, S. 252

E Sonstige Mitteilungen

**418. Liquidation
hier: Bardenberger Marketingverein e.V.**

Der „Bardenberger Marketingverein e.V.“ hat per Sitzung vom 13. März und 8. April 2013 beschlossen sich aufzulösen. Der Sitz des Vereins ist 52146 Würselen/Bardenberg. Wir bitten eventuelle Gläubiger sich zu melden.

Die Liquidatorin

ABl. Reg. K 2013, S. 252

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €. Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen. Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0, eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt. Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.